



This document has been provided by the International Center for Not-for-Profit Law (ICNL).

ICNL is the leading source for information on the legal environment for civil society and public participation. Since 1992, ICNL has served as a resource to civil society leaders, government officials, and the donor community in over 90 countries.

Visit ICNL's **Online Library** at
<http://www.icnl.org/knowledge/library/index.php>
for further resources and research from countries all over the world.

Disclaimers

Content. The information provided herein is for general informational and educational purposes only. It is not intended and should not be construed to constitute legal advice. The information contained herein may not be applicable in all situations and may not, after the date of its presentation, even reflect the most current authority. Nothing contained herein should be relied or acted upon without the benefit of legal advice based upon the particular facts and circumstances presented, and nothing herein should be construed otherwise.

Translations. Translations by ICNL of any materials into other languages are intended solely as a convenience. Translation accuracy is not guaranteed nor implied. If any questions arise related to the accuracy of a translation, please refer to the original language official version of the document. Any discrepancies or differences created in the translation are not binding and have no legal effect for compliance or enforcement purposes.

Warranty and Limitation of Liability. Although ICNL uses reasonable efforts to include accurate and up-to-date information herein, ICNL makes no warranties or representations of any kind as to its accuracy, currency or completeness. You agree that access to and use of this document and the content thereof is at your own risk. ICNL disclaims all warranties of any kind, express or implied. Neither ICNL nor any party involved in creating, producing or delivering this document shall be liable for any damages whatsoever arising out of access to, use of or inability to use this document, or any errors or omissions in the content thereof.

Luxembourg

Fiscal adaptation law Oct. 16, 1938 (excerpts)
(in German)

§§ 17-19

StAnpG: 9. — Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

StAnpassungsG

Unterabschnitt 9

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 17¹⁾

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit ist nur anzunehmen, wenn die Tätigkeit dem gemeinen Besten, das heißt dem Wohl der *Luxemburger* Volksgemeinschaft auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, nutzt. Ob dies der Fall ist, beantwortet sich nach den Anschauungen der Volksgesamtheit.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie der körperlichen Erziehung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport);
2. die Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Denkmalpflege, Heimatpflege, Heimatkunde und des *Luxemburger* Volkstums im Ausland. Hierunter fällt auch die Förderung derjenigen Theater, die im öffentlichen Interesse von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt oder unterhalten werden.

(4) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit anzuerkennen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen oder beruflichen Merkmalen, nach Stand oder Religionsbekenntnis oder nach mehreren dieser Merkmale die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(5) Gemeinnützigkeit liegt nicht vor, wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt.

(6) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zum Beispiel dem *Staat*, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

Notes: 1) Il est renvoyé, en outre, à la «Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes» du 16 décembre 1941, publiée sous annexe A-1 à la fin du présent titre.

[ad § 17 StAnpG]

Rderl. des RdF vom 25. April 1939 (RStBl 1939 S. 639):

Steuerliche Behandlung der Krankenanstalten - Abschnitt B (Auszug)

B. Körperschaftsteuer und Vermögensteuer

1. Körperschaftsteuer

(²) Nach § 17 StAnpG kann eine Krankenanstalt nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie das Wohl der *luxemburgischen* Volksgemeinschaft fördert. Ich erkläre mich aber § 131 AO gemäß damit einverstanden, daß Krankenanstalten die Steuerbefreiung nicht versagt wird, wenn sie im Einzelfall auch Personen aufnehmen, die nicht zur *luxemburgischen* Volksgemeinschaft gehören, die aber auf diese Anstalten angewiesen sind oder von öffentlichen Fürsorgeverbänden dorthin überwiesen werden.¹⁾

Notes: 1) Le reste de l'«Erlaß» n'est pas reproduit en raison

- soit du fait qu'il s'agit d'une simple reproduction de textes légaux (A, 1 et 2, B et C)
- soit du fait de leur importance secondaire. Cette dernière partie fournit la définition des éléments suivants (4 pages):

- A. 3) Begriff der Krankenanstalt,
- 4) Pflegesätze,
- 5) Verpflegungsklassen,
- 6) Verpflegungstage,
- 7) Kranke der Versicherungen- und der öffentlichen Fürsorge,
- 8) Selbstzahler,
- 9) Mindestsätze der ärztlichen Gebühren nach der staatlichen Gebührenordnung,
- 10) Unterscheidung nach Art und Lage der Anstalten,
- 11) Ermittlung der Höchstsätze durch die Oberfinanzpräsidenten.
- 12) Anwendung der Höchstsätze durch die Finanzämter.

§ 18¹⁾

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige *luxemburgische*²⁾ Volksgenossen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

(3) Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind.

Notes: 1) Voir note 1 sous § 17.

2) La limitation aux ressortissants luxembourgeois paraît anachronique à une époque où la solidarité sociale n'est plus fondée sur la nationalité mais sur la résidence.

§ 19¹⁾

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche²⁾ Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Notes: 1) Voir note 1 sous § 17.

2) La limitation aux religions chrétiennes semble devoir être considérée comme abrogée par l'application de l'article 4, litt b de l'arrêté grand-ducal du 26. 10. 1944 (voir ci-avant titre 1^{er}). Il s'en suivrait notamment que les dispositions du § 19 StAnpG s'appliqueraient également au culte israélite; voir aussi l'article 19 Constitution.

3) c.-à-d. les cultes reconnus au sens des articles 22 et 106 de la Constitution qui supposent l'intervention de l'État dans la nomination des chefs des cultes et des autres ministres. En matière d'impôt foncier la décision est réservée au ministre des affaires culturelles (§ 9 GrStDV).

§§ 17-19

StAnpassungsG

StAnpG: 9. — Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

[ad §§ 17, 18 et 19 StAnpG]

Rderl. des RdF vom 18. Januar 1940 (RStBl 1940 S. 64):

Steuerfreiheit gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Körperschaften und geistlicher Ordensgenossenschaften (Auszug)¹⁾

5.

Aus Vereinfachungsgründen ordne ich bis auf weiteres das folgende an:

Erfüllen gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Einkommen in der Regel 5.000 fr. nicht übersteigt, im übrigen sämtliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit, soll bei ihnen aus dem Umstand allein, daß ihre Satzungen den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, keine Körperschaftsteuerpflicht hergeleitet werden.

In solchen Fällen wird also auf die Beseitigung von Satzungsängeln verzichtet.

Notes: 1) L'ordonnance du 16 décembre 1941, publiée sous annexe A-1, a mis hors d'usage les autres dispositions de cet «Erlaß» ainsi que les dispositions du «RdF-Erlaß» du 15 juillet 1939 (RStBl. 1939, p. 857). La disposition reproduite ci-dessus a été expressément maintenue en vigueur par le «RdF-Erlaß» du 16 décembre 1941 (RStBl. 1941, p. 943).

ANNEXE:

GEMEINNÜTZIGKEITS-VERORDNUNG

VO ZUR DURCHFÜHRUNG DER §§ 17 BIS 19
DES STEUERANPASSUNGSGESETZES VOM 16. DEZEMBER 1941
(RStBl 1941, S. 937)

Wir verordnen auf Grund des § 12 der Abgabenordnung:

- Abschnitt I: Steuerbegünstigte Zwecke
- Abschnitt II: Bedürftigkeit
- Abschnitt III: Ausschließlichkeit
- Abschnitt IV: Unmittelbarkeit
- Abschnitt V: Satzungsmäßige Sicherung
- Abschnitt VI: Tatsächliche Geschäftsführung
- Abschnitt VII: Steueraufsicht
- Abschnitt VIII: Schlußvorschriften

Abschnitt I

STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE

§ 1

(1) Die folgenden Zwecke sind im Sinn des Steuerrechts¹⁾ als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nur dann²⁾ anzusehen, wenn sie von einer Körperschaft (Absatz 3) ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden:

1. die Förderung der Allgemeinheit,
2. die Unterstützung bedürftiger *luxemburgischer* Volksgenossen,
3. die Förderung einer christlichen³⁾ Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweck, die Ausschließlichkeit und die Unmittelbarkeit müssen

1. durch die Satzung, Stiftung oder sonstige Verfassung (im folgenden abgekürzt: Satzung) vorgeschrieben sein und
2. durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen. Andernfalls sind die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nicht erfüllt.

(3) Die Vorschriften, die in dieser Verordnung für Körperschaften getroffen sind, gelten auch für Personenvereinigungen, für Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Notes: 1) Voir deux séries de dispositions dans les lois spéciales: d'une part celles qui, à l'instar de l'article 161 al. 1^{er} n° 1 L.I.R., des §§ 3 chiffre 6 VStG, 3 chiffre 6 GewStG et même, à sa façon, du § 4 chiffre 3 GrStG, visent expressément le but d'organismes à caractère collectif, d'autre part celles qui visent seulement l'affectation de certains biens, p. ex. l'article 161 al. 1^{er} n° 9 L.I.R. et, dans un autre ordre d'idées, l'article 168 L.I.R.
Bien que rédigé en termes absolus le § 1^{er} n'est guère applicable qu'aux premières. Voir note suivante.

2) Jugé que lorsqu'une loi spéciale exonère une certaine activité poursuivie dans un but d'intérêt général, l'exonération ne saurait être réservée aux organismes qui remplissent en outre, dans leur propre chef, les conditions du § 1^{er} «Gemeinnützigkeits-VO».

une telle restriction aboutissant à modifier la loi alors que le § 12 AO n'habilitait qu'à la compléter (BFH II 123/50 du 30. 1. 1951, BStBl. 1951, III, S. 40).

3) Voir note 3 sous le § 19 StAnpG.

Abschnitt II BEDÜRFTIGKEIT

§ 2

(1) Eine Person ist als bedürftig anzusehen, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Einkommen der Person ist nicht höher als das Dreifache der Richtsätze, die von den ...¹⁾ Fürsorgeverbänden für die Gewährung öffentlicher Unterstützungen (allgemeine Fürsorge) aufgestellt sind.
2. Das Vermögen der Person reicht nicht aus, um die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu verbessern. Es kann der Person den Umständen nach nicht zugemutet werden, das Vermögen zum Lebensunterhalt zu verbrauchen.

(2) Eine Person, deren Einkommen höher ist als das Dreifache der Richtsätze (Absatz 1 Ziffer 1), ist nur dann als bedürftig anzusehen, wenn ihre wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Beispiel:

Eine Person ist durch Krankheit oder durch Gebrechlichkeit zu außergewöhnlichen Aufwendungen gezwungen, die nach Lage der Verhältnisse (insbesondere der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) die Leistungsfähigkeit der Person übersteigen.

(3) Bei Beurteilung der Frage, ob eine Person als bedürftig anzusehen ist, sind auch Unterhaltsleistungen, die der Person gewährt werden, und Unterhaltsansprüche, die der Person zustehen, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Kind hat weder Einkommen noch Vermögen. Der Vater ist in der Lage, das Kind zu unterhalten. Das Kind ist nicht bedürftig.

Notes: 1) Terme omis: «Bezirks-». Voir au sujet de la «Fürsorgepflicht»: VO über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 in der Fassung der NotVO vom 5. 6. 1931 (RGBl. 1931, S. 306), der Gesetze vom 29. 4. 1935 (RGBl. 1935, S. 565) und 22. 12. 1936 (RGBl. 1936, S. 1125) sowie der VO vom 7. 10. 1939 (RGBl. 1939, S. 2002).

A défaut de textes légaux luxembourgeois établissant en matière d'assistance sociale des tarifs directeurs, il y a lieu de consulter la loi du 30 juillet 1960 concernant la création d'un Fonds National de Solidarité (Mém. 1960, p. 1199). D'après cette loi, telle qu'elle a été modifiée par la loi du 17 avril 1974, ont droit à une pension de la part du Fonds les personnes visées par la loi dont le revenu annuel est inférieur à 76.000 francs (indice 200).

Abschnitt III AUSSCHLISSLICHKEIT

§ 3: Voraussetzungen der Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen durch die Satzung vorgeschrieben sind und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden:

1. Die Körperschaft darf (unbeschadet der §§ 5, 6, 8 bis 11) keine anderen als die im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Zwecke (keine anderen Ziele) verfolgen;

2. Die Körperschaft darf (unbeschadet des § 8 Absätze 2 und 3) keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder oder Gesellschafter (im folgenden abgekürzt: Mitglieder) dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten;
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (zum Beispiel durch unverhältnismäßig hohe Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Für kirchliche Zwecke kann ohne steuerliche Folgen nur solches Vermögen verwendet werden, das schon bisher kirchlichen Zwecken gedient hat.

§ 4: Ergänzungen zu § 3

- (1) Bei einer Körperschaft, die vor dem 30. November 1923 errichtet worden ist, tritt an die Stelle der eingezahlten Kapitalanteile (§ 3 Ziffern 3 und 5) deren Goldwert, wenn sein Betrag niedriger ist als der Nennbetrag der eingezahlten Kapitalanteile.
- (2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (§ 3 Ziffern 3 und 5) kommt es auf die Verhältnisse an dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.
- (3) Die Vorschriften, die die Mitglieder betreffen (§ 3 Ziffern 2, 3 und 5), finden bei Stiftungen auf die Stifter und ihre Erben entsprechende Anwendung.

§ 5: Unschädliche Nebenzwecke

Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb versagt, weil

1. eine Körperschaft ihre Mittel nicht nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke (Hauptzwecke), sondern daneben auch für Zwecke
¹⁾
 einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten, Staats- oder Gemeindebehörde²⁾ (zum Beispiel eines Bürgermeisters), des luxemburgischen Roten Kreuzes,
¹⁾
 verwendet;
2. eine Körperschaft in einer (im Inland oder im Ausland unterhaltenen) Anstalt in wenigen Fällen auch Personen aufnimmt, die nicht zur luxemburgischen Volksgemeinschaft gehören, die aber auf die Anstalt angewiesen sind oder von einem öffentlichen Fürsorgeverband in die Anstalt überwiesen werden;¹⁾
3. eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber der Stifter und seines Ehegatten zu pflegen.

- Notes: 1) Disposition concernant des institutions abolies ou n'ayant pas d'équivalent au Grand-Duché.
 2) Au Grand-Duché la disposition peut le cas échéant trouver application, lorsque les moyens sont utilisés au profit de l'Office social d'une commune.
 3) Voir note 2 sous § 18 StAnpG.

§ 6: Ansammlung eines Zweckvermögens

Verwendet eine Körperschaft, die die Erfordernisse der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, ihre Mittel ganz oder zum Teil zur Vermögensbildung (zur Ansammlung eines Zweckvermögens), so wird die Steuerbegünstigung nicht versagt, wenn die drei folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Das Zweckvermögen muß für einen in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zweck bestimmt sein;
2. Es muß für die Ansammlung des Zweckvermögens ein in der Satzung bezeichneter besonderer Grund vorliegen.

Beispiel:

Das Zweckvermögen ist zur Erweiterung eines Gebäudes, das gemeinnützigen Zwecken dient, bestimmt;

3. Die Ansammlung des Zweckvermögens darf nur eine vorübergehende Maßnahme sein. Es muß in der Satzung ein verhältnismäßig naher Zeitpunkt bestimmt sein, an dem die Ansammlung des Zweckvermögens zu enden hat. Von diesem Zeitpunkt ab ist das Zweckvermögen (der Ertrag des Zweckvermögens) für den in der Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 7: Keine Ausschließlichkeit

(1) Unterhält eine Körperschaft einen Gewerbebetrieb (Absatz 2), einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Absatz 3), so können die Zwecke, die die Körperschaft verfolgt, nicht als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich angesehen werden, weil das Merkmal der Ausschließlichkeit fehlt¹⁾. Steuerbegünstigung für die Körperschaft kommt, wenn die Körperschaft einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, nach Maßgabe des § 8 Absätze 2 bis 4 und²⁾, wenn die Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 in Betracht.

(2) Begriff Gewerbebetrieb

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechts anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

(3) Begriff wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb³⁾

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht⁴⁾ unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (Absatz 4) hinausgeht.

(4) Begriff Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt in der Regel vor, wenn Vermögen genutzt wird, zum Beispiel wenn Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn mit Gewinnabsicht eine selbständige, nachhaltige und nach außen hin hervortretende Tätigkeit entfaltet wird.

(5) Beispiele

Die folgenden Betätigungen gehen über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinaus :

1. der Betrieb einer Kantine, einer Volksküche oder eines Casinos;
2. der Betrieb einer Druckerei oder die Herausgabe einer Zeitschrift;
3. die Erhebung von Eintrittsgeld bei Veranstaltung einer Festlichkeit;
4. der Betrieb eines Kreditinstituts oder eines Versicherungsunternehmens;
5. der Betrieb (das Unterhalten) einer Unterstützungskasse (einer Hilfskasse), deren Aufgabe es ist, unter gewissen Voraussetzungen, zum Beispiel in Fällen der Not, der Arbeitslosigkeit oder des Alters, Unterstützung zu gewähren. Dazu gehören insbesondere Pensionskassen, Witwenkassen, Sterbekassen und Krankenkassen.

- Notes: 1) Disposition jugée illégale parce qu'elle déforme la portée légale de l'exclusivité (OFH I 8/49 du 25. 2. 1950, BStBl. 1951, I, p. 452).
- 2) Voir note 4 ci-dessous.
- 3) Voir § 56 al. 1^{er} chiffre 4 BewG, § 3 al. 1^{er} chiffre 6 VStG, §§ 2 al. 3 et 3 al. 1^{er} chiffre 6 GewStG, art. 161 al. 1^{er} n° 5 L.I.R. («entreprise économique»).
- 4) Jugé que la notion légale de «wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb» telle quelle figurait notamment à l'ancien § 4 al. 1^{er} chiffre 6 KStG englobe les activités exercées dans un but de lucre, et que la définition étriquée du § 7 al. 3 GemVO est dénuée de base légale, de même que les dispositions qui en découlent, p. ex. les §§ 7 al. 1^{er} et 8 al. 1^{er} (OFH I 8/49 du 25. 2. 1950, BStBl. 1951, I, p. 452). Cette jurisprudence, qui a été consacrée en République Fédérale d'Allemagne par le § 6 GemVO 1953 (cf. § 14 AO 1977) et qui a influencé la formulation de notre article 161 al. 1^{er} n° 1 L.I.R., s'applique pareillement aux autres impôts. Par conséquent le texte ci-dessus s'entend: «mit oder ohne Gewinnabsicht».

§ 8: Gewerbebetrieb, land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

(1) Eine Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kann Steuerbegünstigungen wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nicht beanspruchen.¹⁾

(2) Der Oberfinanzpräsident kann im Einvernehmen mit dem²⁾ bewilligen, daß die Steuerpflicht, die nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze die Körperschaft trifft, nur hinsichtlich des Gewerbebetriebs oder des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs geltend gemacht wird. Die Bewilligung kann auf einzelne Steuern beschränkt werden. Soll die Bewilligung auch eine Realsteuer umfassen, so ist das vorherige Einverständnis der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde herbeizuführen.

(3) Eine solche Bewilligung ist nur in einzelnen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Anteile der Mitglieder an dem Reingewinn, den die Körperschaft durch den Gewerbebetrieb oder durch den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erzielt, dürfen vier vom Hundert der von den Mitgliedern eingezahlten Kapi-

talanteile und des gemeinen Werts der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen nicht übersteigen. Das muß in der Satzung vorgeschrieben sein. § 4 Absätze 1 und 2 finden Anwendung;

2. die Körperschaft muß allen anderen Erfordernissen, von denen die Steuerbegünstigung wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke abhängt, genügen.

(4) Die Bewilligung (Absatz 2) kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder eingeschränkt werden, auch wenn das nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

- Notes: 1) Le premier alinéa tombe à la suite de l'illégalité du § 7 al. 3 (voir note 4 sous § 7).
Dès lors les alinéas 2 à 4 n'ont plus grand intérêt.

2) Texte omis: «Gauleiter der NSDAP».

§ 9: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 und der §§ 10 und 11.

(2) Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die nicht zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, steuerbegünstigt, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als ein Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist in diesem Sinn als Mittel zum Zweck anzusehen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Eine Abweichung von den Zwecken (von den Zielen), die in der Satzung festgelegt sind, darf durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht eintreten;
2. Die Überschüsse, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt werden, müssen der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke oder unschädlicher Nebenzwecke oder Hilfszwecke (§§ 5 und 6) dienen.

(3) Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die zu dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören, grundsätzlich (Ausnahme Absatz 4) steuerpflichtig nach Maßgabe der einzelnen Steuergesetze. Vermögen, das dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewidmet ist, wird wie Betriebsvermögen behandelt. Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb behandelt.

(4) Steuerpflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs besteht nicht, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich als Hilfsbetrieb darstellt, der zur Erreichung der steuerbegünstigten Zwecke unentbehrlich ist. Es müssen, damit ein solcher unentbehrlicher (steuerlich unschädlicher) Hilfsbetrieb vorliegt, die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sein:

1. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke, die in der Satzung vorgeschrieben sind und durch die tatsächliche Geschäftsführung verwirklicht werden, eingestellt sein;
2. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß zur Erfüllung der (in Ziffer 1 bezeichneten) Zwecke erforderlich sein dergestalt, daß diese Zwecke nur durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt werden können;

3. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als das bei Erfüllung der (in Ziffer 1 bezeichneten) Zwecke unvermeidbar ist.

§ 10: Beispiele zu § 9 Absatz 4

Als unentbehrliche (steuerlich unschädliche) Hilfsbetriebe (§ 9 Absatz 4) kommen zum Beispiel die folgenden Einrichtungen und Veranstaltungen in Betracht (vorausgesetzt, daß die Einrichtungen und Veranstaltungen sich nicht als Gewerbebetriebe oder als land- und forstwirtschaftliche Betriebe darstellen):

1. Konzerte, Kunstausstellungen, Museen, städtische Theater und städtische Badeanstalten, wenn die Entgelte, die von diesen Einrichtungen erhoben werden, so bemessen sind, daß durch die Entgelte die Unkosten höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden;
2. sportliche Veranstaltungen eines vom *Sportkommissariat*¹⁾ anerkannten Sportvereins, wenn die Entgelte, die für die Veranstaltungen erhoben werden, so bemessen sind, daß durch die Entgelte die Unkosten, die im ganzen (also nicht nur durch die einzelne sportliche Veranstaltung) dem Sportverein erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden;
3. andere (nicht unter Ziffer 1 oder unter Ziffer 2 fallende) gesellige Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines anderen steuerbegünstigten Vereins, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die geselligen Veranstaltungen dürfen nur nebenher erfolgen. Sie müssen sich im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit, die der Verein ausübt, als nebensächlich darstellen.
 - b) Die Entgelte, die für eine gesellige Veranstaltung erhoben werden, müssen so bemessen sein, daß durch die Entgelte die Unkosten, die dem Verein durch die einzelne gesellige Veranstaltung erwachsen, höchstens gedeckt oder nur wenig überschritten werden.
 - c) Die geselligen Veranstaltungen dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern sich nur als ein Mittel darstellen, um für die steuerbegünstigten Zwecke, denen der Verein dient, zu werben;
4. Gärten, Werkstätten und andere Beschäftigungsbetriebe, die von einer Fürsorgeerziehungsanstalt zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben oder von einem Kriegsblindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge unterhalten werden. Der Vertrieb von Erzeugnissen, die in den Gärten, Werkstätten oder anderen Beschäftigungsbetrieben gewonnen oder hergestellt werden, darf keinen größeren Umfang annehmen, als das bei der Fürsorgeerziehungsanstalt zur Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben und bei dem Kriegsblindenverein zur Durchführung der Blindenfürsorge erforderlich ist;
5. Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten, wenn diese Anstalten in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen;
6. Volksküchen, wenn sie ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das Essen darf nur gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden, für das anderwärts gleichwertiges Essen nicht zu erhalten ist.
 - b) Es muß sichergestellt sein, daß das billige Essen nur an solche Personen verabfolgt wird, die wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich in einer privaten Gaststätte eine ausreichende Verpflegung zu erstehen.

Notes: 1) Texte original: «Reichssportamt». Voir en ce qui concerne l'organisation sportive au Grand-Duché la loi du 26 mars 1976 concernant l'éducation physique et le sport (Mém. A 1976, p. 167).

§ 11: Krankenanstalten

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt, so gilt das folgende:

1. Die Körperschaft ist mit denjenigen Werten (insbesondere mit demjenigen Vermögen und mit denjenigen Einkünften), die zu der Krankenanstalt gehören, steuerfrei (§ 9 Absatz 4), wenn die Krankenanstalt in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient (Hinweis auf die Absätze 2 bis 6);
2. Die Krankenanstalt wird auch dann wie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Krankenanstalt Gewinn zu erzielen. Es finden auch in diesem Fall die Vorschriften des § 9, nicht die Vorschriften des § 8 auf die Körperschaft Anwendung;
3. Hat eine Privatkanneanstalt keine Konzession (... ..¹⁾), so steht der Körperschaft Steuerbegünstigung auf Grund dieser Verordnung nicht zu.

(2) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsätze bezeichnet hat;
2. Mindestens vierzig vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschreiten.

(3) Die Höchstsätze (Absatz 2 Ziffer 1) umfassen die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt gefordert werden. Die Höchstsätze umfassen nicht die Vergütungen für

1. diejenigen ärztlichen Leistungen, für die ein Liquidationsrecht besteht (Leistungen der leitenden Ärzte);
2. Nebenleistungen, die in Krankenanstalten üblich sind. Dazu gehören insbesondere Arzneimittel, Verbandszeug, physikalische Leistungen, Röntgenuntersuchungen und Röntgenbehandlungen, chemische, bakteriologische und serologische Laboratoriumsarbeiten, balneologische Verordnungen und ähnliches.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen auszugehen, die in Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und²⁾ angewandt werden. Es sollen dabei für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der³⁾ zugrunde gelegt werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgestellt werden. Sind die Pflegesätze einer²⁾ oder Gemeindekrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diese³⁾ oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen²⁾ oder Gemeindekrankenanstalt für Höchstsätze.

(6) Der Oberfinanzpräsident hat vor Festsetzung der Höchstsätze zu hören:

1.⁴⁾

2. die zuständige Ärztekammer⁵⁾,

3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

Notes: 1) Texte omis: «§ 30 der Reichsgewerbeordnung». Au Grand-Duché une concession au sens propre du mot n'existe pas pour les hôpitaux privés. Ceux-ci, ainsi que les établissements du même genre, sont toutefois soumis au régime des établissements réputés dangereux, insalubres ou incommodes (Loi 17. 6. 1872) et ne peuvent être établis qu'en vertu d'une autorisation ministérielle.

2) Collectivité autonome de droit allemand n'ayant pas d'équivalent au Grand-Duché.

3) Texte omis: «Reichsversicherungsanstalt für Angestellte».

4) Texte omis: «den Reichspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde». Il s'agit d'autorités publiques n'ayant pas d'équivalent au Grand-Duché.

5) Le collège médical grand-ducal, créé par la loi organique du 6. 7. 1901 (Mém. 1901, p. 533) peut être considéré comme exerçant une mission analogue à la «Ärztekammer».

Abschnitt IV

UNMITTELBARKEIT

§ 12

(1) Unmittelbarkeit liegt vor, wenn die Körperschaft einen der Zwecke, die im § 1 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichnet sind, selbst verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen (durch natürliche Personen oder durch Körperschaften) geschehen, wenn nach den Umständen des Falls (insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und den Hilfspersonen bestehen) das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung (insbesondere auf die Leitung) ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(3) Unmittelbarkeit liegt zum Beispiel auch insoweit vor, als ein luxemburgisches Orchester durch Konzerte, die künstlerisch besonders wertvoll sind, das Ansehen des Großherzogtums im Ausland stärkt. Es handelt sich in diesem Fall um einen Zweck, der ausschließlich und unmittelbar luxemburgischen Volksgenossen zugute kommt. Das gleiche gilt für ähnliche Fälle.

(4) Die Ausnahmevorschriften, die im § 5 Ziffer 1 und im § 6 enthalten sind, bleiben unberührt.

(5) Andere, im Gesetz nicht vorgesehene Abweichungen von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit sind steuerschädlich, wenn nicht das Finanzamt der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Eine solche Zustimmung ist nur in einzelnen Fällen zur Vermeidung besonderer Härten zulässig. Die Steuergerichte (... ..¹⁾) sind zu einer solchen Billigkeitsmaßnahme (Satz 1) nicht befugt. Die Zustimmung (Satz 1) kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen oder eingeschränkt werden, auch wenn das nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

(6) Beispiel zu Absatz 5 Satz 1:

Eine Körperschaft (A) führt einen Teil ihrer Mittel einer anderen Körperschaft (B) zu, damit diese die Mittel für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet. Die Kör-

perschaft B fällt nicht unter § 5 Ziffer 1. Das Wirken der Körperschaft B kann nicht wie eigenes Wirken der Körperschaft A angesehen werden.

Die Körperschaft A macht geltend: die Zuwendungen an die Körperschaft B seien verhältnismäßig geringfügig und nicht geeignet, das Gesamtbild der steuerbegünstigten Tätigkeit, die von der Körperschaft A entfaltet wird, zu beeinträchtigen.

Die Körperschaft A kann mit diesem Vorbringen keinen Erfolg haben. Es liegt eine steuerschädliche Abweichung von dem Grundsatz der Unmittelbarkeit vor.

Notes: 1) Texte omis: «der Reichsfinanzhof und die Finanzgerichte». Voir au sujet de l'organisation du contentieux fiscal au Grand-Duché ci-dessous titre 4, Abgabenordnung, Dritter Abschnitt, Rechtsmittel.

Abschnitt V

SATZUNGSMÄSSIGE SICHERUNG

§ 13: Genaue und rechtzeitige Satzungsbestimmungen

(1) Die Satzungsbestimmungen müssen so genau sein, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung gegeben sind.

(2) Die Satzung muß den Erfordernissen dieser Verordnung entsprechen:

1. bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer:
während des ganzen Veranlagungszeitraums oder Bemessungszeitraums,
2. bei den anderen Steuern:
im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld.

Es genügt nicht, daß die Satzung den Erfordernissen dieser Verordnung erst in dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung entspricht.

§ 14: Satzungsmäßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 3 Ziffer 5) liegt nur vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, in der Satzung so genau bestimmt ist, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt zum Beispiel vor, wenn in der Satzung bestimmt ist, das Vermögen solle bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zufallen:

... ..¹⁾

einer mit sozialen Aufgaben besonders betrauten, in der Satzung bezeichneten, Staats- oder Gemeindebehörde (zum Beispiel einem Bürgermeister),

dem *Luxemburger* Roten Kreuz,

... ..¹⁾

Notes: 1) Dispositions périmées.

§ 15: Vorbehalt zukünftiger EntschlieÙung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung liegt nicht vor, wenn die Satzung sich auf die allgemeine Bestimmung beschränkt, das Vermögen sei bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden. Durch eine solche allgemeine Satzungsbestimmung wird die Entscheidung über die Vermögensverwendung einer zukünftigen EntschlieÙung vorbehalten.

(2) Ein Vorbehalt zukünftiger EntschlieÙung liegt auch dann vor, wenn in die Satzung außer der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten allgemeinen Satzungsbestimmung noch die folgende weitere Satzungsbestimmung (Einwilligungsvorbehalt) eingefügt worden ist:

«Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.»

(3) Sind in der Satzung steuerlich ausreichende Bestimmungen über die Vermögensbindung (§ 14) nicht enthalten, so sind die Voraussetzungen, unter denen Steuerfreiheit wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke gewährt wird, nicht erfüllt. Das gilt auch dann, wenn in die Satzung ein Einwilligungsvorbehalt der im Absatz 2 bezeichneten Art eingefügt worden ist.

(4) Der Einwilligungsvorbehalt (Absatz 2) bewirkt keine bedingte Steuerbefreiung. Er hindert nicht die Entstehung der Steuerschuld. Er hat nur die Wirkung einer Steuerstundung. Für den Beginn der Verjährung gilt § 145 Absatz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(5) Die Körperschaft wird, solange der Einwilligungsvorbehalt besteht und soweit die übrigen Voraussetzungen der Steuerbefreiung (abgesehen von der satzungsmäßigen Vermögensbindung) gegeben sind, nicht zur Steuer herangezogen. Die Steuerschuld erlischt, wenn bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks das Vermögen mit Einwilligung des Finanzamts zu einem Zweck verwendet wird, den das Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt hat. Erkennt das Finanzamt den Verwendungszweck nicht als steuerbegünstigt an, so sind die bisher unterbliebenen Steuerfestsetzungen und die bisher unterbliebenen Festsetzungen von SteuermeÙbeträgen nachzuholen.

§ 16¹⁾ (5 alinéas)

Notes: 1) Toutes les dispositions de ce paragraphe ont un caractère transitoire.

§ 17: Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet werden

(1) Die Steuerbefreiung wird einer Gemeindestiftung (einer Stiftung, die von einer Gemeinde verwaltet wird) nicht deshalb versagt, weil die Satzung keine Bestimmung darüber enthält, wie bei Aufhebung der Stiftung und bei Umwandlung des Stiftungszwecks das Stiftungsvermögen zu verwenden ist. Die Vermögensbindung ist bei Gemeindestiftungen allgemein dadurch sichergestellt, daß der Minister des Innern die kommunalen Aufsichtsbehörden, von deren Genehmigung die Aufhebung der Stiftung und die Umwandlung des Stiftungszwecks abhängt (... ..) angewiesen hat, die zuständigen Finanzämter an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

(2) Auf Stiftungen, die von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet werden (zum Beispiel auf Hochschulstiftungen oder auf kirchliche Stiftungen), ist Absatz 1 Satz 1 nicht (auch nicht entsprechend) anzuwenden.

Abschnitt VI**TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG****§ 18**

(1)¹⁾

(2) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß

1. in ihrer Gesamtrichtung auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke eingestellt sein. Ausnahmen können als steuerlich unschädlich nur nach Maßgabe der §§ 5 und 6, des § 8 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 bis 11 anerkannt werden;

2. den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung enthält.

(3) Beispiele zu Absatz 2:

1. Eine Körperschaft verwendet nur einen Teil ihrer Einkünfte zu dem steuerbegünstigten Zweck, der in der Satzung bezeichnet ist. Sie speichert den anderen Teil ihrer Einkünfte auf. Eine solche Aufspeicherung ist in der Satzung nicht vorgesehen (Hinweis auf § 6). Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht nicht dem Inhalt der Satzung.

2. Eine Körperschaft hat in ihre Satzung den Einwilligungsvorbehalt (§ 15 Absatz 2) eingefügt. Ihr bisheriger Zweck ist weggefallen. Sie hat ihr Vermögen für einen anderen Zweck verwendet, ohne die Einwilligung des Finanzamts nachzusehen. Die tatsächliche Geschäftsführung entspricht nicht dem Inhalt der Satzung.

(4) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muß den Erfordernissen, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,

1. bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer:

während des ganzen Veranlagungszeitraums oder Bemessungszeitraums,

2. bei den anderen Steuern:

im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld

entsprechen. Es genügt nicht, daß die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen, die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, erst in dem Zeitpunkt der Steuerfestsetzung entspricht.

(5) Eine Körperschaft, die Steuerbegünstigung auf Grund dieser Verordnung begehrt, muß nachweisen, daß ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 2 entspricht. Der Nachweis ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und die Ausgaben der Körperschaft zu führen.

Notes: 1) Disposition abrogée implicitement par l'arrêté grand-ducal du 26. 10. 1944, article 3 litt. b.

Abschnitt VII**STEUERAUFSICHT****§ 19: Anzeigepflicht**

(1) Körperschaften, die wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ganz oder teilweise steuerfrei sind, haben dem Finanzamt die folgenden Mitteilungen zu machen.

Gemeinnützigkeits-VO

(2) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat die Körperschaft ihren Beschluß unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

(3) Bedarf der Beschluß der Eintragung in ein öffentliches Register oder der Genehmigung durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, so ist die Eintragung oder die Genehmigung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

(4)¹⁾

Notes: 1) Disposition transitoire.

§ 20: Steuerfestsetzung

(1) Das Finanzamt, dem eine Satzungsbestimmung (insbesondere eine Satzungsänderung) bekanntgeworden oder eine Nachricht über die tatsächliche Geschäftsführung zugegangen ist, prüft, ob durch die Satzungsbestimmung oder durch die tatsächliche Geschäftsführung die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (die Voraussetzungen der Steuerfreiheit oder in den Fällen des § 15 Absatz 2 die Voraussetzungen der Steuerstundung) berührt werden.

(2) Ist das der Fall, so setzt das Finanzamt die Steuern, die die Körperschaft zu entrichten hat, und bei Realsteuern die Steuermeßbeträge fest.

Abschnitt VIII**SCHLUSSVORSCHRIFTEN****§ 21¹⁾**

(3 alinéas)

Notes: 1) Disposition qui adapte certains textes fiscaux aux prescriptions de la présente ordonnance et dont il a été tenu compte dans les textes respectifs.

§ 22¹⁾

(2 alinéas)

Notes: 1) Disposition transitoire.

R d F - E r l a ß v o m 2 0 . J u l i 1 9 4 2
über die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941.
Begriffe «bedürftig» und «minderbemittelt» (RStBl 1942 S. 777)

A. Begriff «bedürftig»

Das Steueranpassungsgesetz enthält im § 18 Absätzen 1 und 2 die folgenden Vorschriften:

(¹) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige *luxemburgische* Volksgenossen zu unterstützen.

(²) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

Der Begriff «Bedürftigkeit» ist durch § 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 (RStBl S. 937) folgendermaßen umschrieben:

(La suite étant la reproduction textuelle du § 2 de l'ordonnance du 16 décembre 1941, il est renvoyé à cette disposition).

B. Begriff «minderbemittelt»

Die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 16. Dezember 1941 (RStBl S. 937) verwendet in den §§ 10 und 11 den Begriff «Minderbemittelt». Dieser Begriff ist Tatbestandsmerkmal für die Steuerbegünstigung der folgenden Anstalten und Einrichtungen:

1. Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten sind steuerbegünstigt, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 10 Ziffer 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung).
2. Volksküchen sind steuerbegünstigt, wenn sie ausschließlich der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 10 Ziffer 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung).
Krankenanstalten sind steuerbegünstigt, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 11 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung).

Bei der Abfassung der Gemeinnützigkeitsverordnung ist geprüft worden, ob nicht der Begriff «minderbemittelt» durch den Begriff «bedürftig» ersetzt werden könne. Diese Frage ist verneint worden. Der Kreis der steuerbegünstigten Fälle wäre zu eng gezogen worden, wenn in den §§ 10 und 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung der Begriff «minderbemittelt» durch den Begriff «bedürftig» ersetzt worden wäre. Demgemäß ist bei der Auslegung der Gemeinnützigkeitsverordnung davon auszugehen, daß der Begriff «minderbemittelt» weiter ist als der Begriff «bedürftig».

Der Begriff «minderbemittelt» ist in der Gemeinnützigkeitsverordnung nicht allgemein, sondern nur insoweit erläutert, als der Begriff «minderbemittelt» Tatbestandsmerkmal für die Steuervergünstigung der Krankenanstalten und der Volksküchen ist.

1. — Krankenanstalten

§ 11 Absatz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung lautet:

(La suite étant la reproduction textuelle dudit § 11 al. 2, il est renvoyé à cette disposition.)

2. — Volksküchen

§ 10 Ziffer 6 Satz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung lautet:

(La suite étant la reproduction textuelle dudit § 10 chiffre 6 phrase 2, il est renvoyé à cette disposition.)

Gemeinnützigkeits-VO

3. — Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten

Viele Altersheime, Waisenhäuser oder Kindergärten erfüllen die Voraussetzung der Mildtätigkeit oder der Gemeinnützigkeit. Es kommt zum Beispiel vor, daß ein Altersheim, das den Erfordernissen der Mildtätigkeit nicht genügt, die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit erfüllt. Die Gemeinnützigkeitsverordnung enthält keine Bestimmung darüber, wann ein Altersheim, ein Waisenhaus oder ein Kindergarten in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient.

Ich bitte, nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:

(¹) Eine Person ist als minderbemittelt anzusehen, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Einkommen der Person ist nicht höher als das fünffache der Richtsätze, die von den¹⁾ Fürsorgeverbänden für die Gewährung öffentlicher Unterstützungen (allgemeine Fürsorge) aufgestellt sind.
2. Das Vermögen der Person reicht nicht aus, um die wirtschaftliche Lage nachhaltig zu verbessern. Es kann der Person den Umständen nach nicht zugemutet werden, das Vermögen zum Lebensunterhalt zu verbrauchen.

(²) Eine Person, deren Einkommen höher ist als das Fünffache der Richtsätze (Absatz 1 Ziffer 1), ist nur dann als minderbemittelt anzusehen, wenn ihre wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Beispiel:

Eine Person ist durch Krankheit oder durch Gebrechlichkeit zu außergewöhnlichen Aufwendungen gezwungen, die nach Lage der Verhältnisse (insbesondere der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) die Leistungsfähigkeit der Person übersteigen.

(³) Bei Beurteilung der Frage, ob eine Person als minderbemittelt anzusehen ist, sind auch Unterhaltsleistungen, die der Person gewährt werden, und Unterhaltsansprüche, die der Person zustehen, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Ein Kind hat weder Einkommen noch Vermögen. Der Vater hat ein gutes Einkommen. Das Kind ist nicht minderbemittelt.

Diese Richtlinien sind bei Volksküchen nur im Rahmen des § 10 Ziffer 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung anwendbar. Bei Krankenanstalten bleibt es bei der abschließenden Regelung, die in dem (oben wiedergegebenen) § 11 Absatz 2 der Gemeinnützigkeitsverordnung enthalten ist.

Notes: 1) Voir la note 1 sous le § 2 de la «Gemeinnützigkeitsverordnung».

R d F - E r l a ß v o m 1 4 . N o v e m b e r 1 9 4 3

über die Gemeinnützigkeitsverordnung; unschädliche Nebenzwecke bei Stiftungen, die vom Staat,¹⁾, von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband verwaltet werden (RStBl 1944 S. 18)

Die Gemeinnützigkeitsverordnung enthält im § 5 Ziffer 3 die folgende Vorschrift:

«Die Steuerbegünstigung wird, wenn ihre Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, nicht deshalb versagt, weil eine Stiftung einen Teil, und zwar höchstens ein Viertel, ihres Einkommens dazu verwendet, um die Gräber des Stifters und seines Ehegatten zu pflegen.»

Ich bin § 17 Absatz 2 der Abgabenordnung gemäß mit der folgenden Milderung einverstanden:

Bei Stiftungen, die vom *Staat*,¹⁾, von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband verwaltet werden, werden als unschädliche Nebenzwecke im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung auch angesehen:

1. Die Pflege der Gräber
 - a) der Eltern des Stifters oder seines Ehegatten,
 - b) derjenigen Kinder des Stifters, die vor dem Stifter gestorben sind,
 - c) von Hausangestellten des Stifters,
2. die Weiterbeschäftigung von Hausangestellten des Stifters und die Unterhaltsgewährung an Hausangestellte des Stifters.

Voraussetzung ist, daß die Stiftung höchstens ein Viertel ihres Einkommens für Nebenzwecke verwendet.

Notes: 1) Collectivité autonome de droit public n'ayant pas d'équivalent au Grand-Duché («Land»).